



2025/993

12.6.2025

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 72/2025**

**vom 14. März 2025**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/993]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1455 der Kommission vom 11. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 19cf (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1159 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„19cg. **32022 R 1455**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1455 der Kommission vom 11. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten (ABl. L 229 vom 5.9.2022, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1455 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens (\*) vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2025 vom 14. März 2025 (2), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 2025.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 229 vom 5.9.2022, S. 1.

<sup>(\*)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2025/986, 12.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/986/oj>.